

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/6311 -**

Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/238 -**

Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

A Problem

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) seinen Sechzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz vorgelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages zu erörtern. In § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes wird diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages federführend zu erörtern und dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen hat.

B Lösung

Der Petitionsausschuss empfiehlt, den Sechzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zum Datenschutz und die dazu vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

„die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern – Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 7/6311) – sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung – Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 8/238) – verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

Schwerin, den 4. Mai 2022

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ auf Drucksache 7/6311 (Amtliche Mitteilung 8/7 vom 13. Januar 2022) sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ auf Drucksache 8/238 (Amtliche Mitteilung 8/7 vom 13. Januar 2022) jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschaftsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 30. März 2022 und am 4. Mai 2022 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Unterrichtungen in seiner 6. Sitzung am 3. März 2022 und abschließend in seiner 7. Sitzung am 24. März 2022 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 7/6311 in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/238 in seiner 4. Sitzung und abschließend in seiner 5. Sitzung am 2. März 2022 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss folgende Empfehlung zuzuleiten:

Der Ausschuss hat die Unterrichtungen zur Kenntnis genommen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtungen in seiner 5. Sitzung am 3. März 2022 und abschließend in seiner 7. Sitzung am 31. März 2022 beraten und empfiehlt einstimmig, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 5. Sitzung am 3. März 2022 und abschließend in seiner 6. Sitzung am 24. März 2022 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, soweit es die Zuständigkeit des Ausschusses betrifft, die Unterrichtungen auf Drucksachen 7/6311 und 8/238 aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Wissenschaftsausschuss

Der Ausschuss für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Drucksache 7/6311 sowie die dazugehörige Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/238 während seiner 4. Sitzung am 3. März 2022 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Petitionsausschuss auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen in seiner 6. Sitzung am 2. März 2022 und abschließend in seiner 7. Sitzung am 23. März 2022 beraten.

Im Ergebnis hat der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Sozialausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbeauftragten für ihr Engagement und die geleistete Arbeit. Der Ausschuss empfiehlt, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat die vorgenannte Unterrichtung und die Stellungnahme erstmals in seiner 7. Sitzung am 30. März 2022 gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und einem Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung beraten. Einleitend hat der Landesbeauftragte darauf hingewiesen, dass das Jahr 2020 als Berichtszeitraum nunmehr das zweite vollständige Jahr seit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sei und als positive Folge vor allem der freie Datenverkehr im europäischen Wirtschaftsraum hervorzuheben sei. Die anfänglichen Bedenken und Unsicherheiten seien beseitigt worden. Zudem verweist er auf die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, für die er sich ebenso bedanke wie für die konstruktiven Lösungen bei der gemeinsamen Zielsetzung, den Datenschutz gemeinsam weiterzuentwickeln.

Der thematische Schwerpunkt im Berichtszeitraum, in den der Beginn der Corona-Pandemie gefallen sei, habe in den Regelungen und Maßnahmen gelegen, die die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit teilweise sehr hoher Geschwindigkeit erlassen habe. Diese Regelungen hätten oftmals die Gesundheitsdaten der Bürgerinnen und Bürger und somit die besonders zu schützenden personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung betroffen. Hier sei seine Behörde einbezogen worden und habe aufgrund der besonderen Situation Regelungen akzeptiert, die nicht in vollem Umfang datenschutzgerecht gewesen seien. In diesen Fällen sei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das dem Datenschutz zugrunde liege, gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit abzuwägen gewesen. Als Beispiele hat er die in der Gastronomie zu führenden Besucherlisten zur Kontaktnachverfolgung oder die Nutzung von Videokonferenzsystemen genannt. Insoweit seien auch Anpassungen beim Homeschooling erforderlich, zu denen er sich im Gespräch mit dem Bildungsministerium befinde.

Des Weiteren hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die Bedeutung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Schrems II-Urteil hingewiesen. Hier habe der EuGH im Jahr 2020 klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur dann an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn die Daten in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA habe der EuGH ein solches Schutzniveau verneint und den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, den diese für das zwischen der EU und den USA ausgehandelte Privacy Shield gefasst hatte, aufgehoben. Die Folge sei, dass Datenübermittlungen in die USA nun durch weitere Schutzmaßnahmen und Garantien nach Artikel 46 DS-GVO abgesichert werden müssten. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat darauf verwiesen, dass sich die EU und die USA zwischenzeitlich auf ein Nachfolgeabkommen zum EU-US-Privacy Shield geeinigt hätten.

Im Übrigen hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Landesdatenschutzbeauftragten bestätigt und ihm gedankt. So bestehe zwischen dem Landesdatenschutzbeauftragten und der Landesregierung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen weit überwiegend eine große Übereinstimmung.

Weiterhin hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf das zunehmende Aufgabenvolumen seiner Behörde hingewiesen und ausgeführt, dass die Personalausstattung nicht ausreichend sei. Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Personalsituation hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass er im Zuge des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 13 zusätzliche Stellen beantragt habe, die im Haushalt zwar vorgesehen, aber in neun Fällen mit einem Sperrvermerk versehen seien.

Durch die Fraktion der CDU um eine Einschätzung der derzeitigen Gefahrenlage beim Austausch von Daten zwischen dem europäischen Raum und Drittländern gebeten, hat der Landesbeauftragte unter Verweis auf die Cyberangriffe auf die Verwaltungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Stadt Schwerin sowie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf die konkrete Gefahr von Cyberangriffen verwiesen, die sich durch die Kriegssituation noch erhöhe. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Schwerin hätten vorausschauend bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen und durch die Anlage getrennter Backups die Folgen des Angriffs abmildern können.

Zum Datenabfluss in die USA hat er ausgeführt, dass die Firma Microsoft bisher nur unbefriedigende Auskünfte erteilt habe, welche Daten beim Datenverkehr ausgelesen werden würden, weswegen es intensive Gespräche zwischen der Datenschutzkonferenz und der Firma Microsoft gebe.

Auf die Frage der Fraktion der FDP, ob Maßnahmen geplant seien, der vor allem während der Corona-Pandemie erfolgten freizügigen Weitergabe personenbezogener Daten entgegenzuwirken, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die hohen Hürden verwiesen, die mit einer Änderung der EU-Datenschutz-Grundverordnung verbunden seien. Im Übrigen müsse bei der Weitergabe und Speicherung personenbezogener Daten differenziert werden, ob diese Daten zentral gesammelt oder nur auf dem Endgerät lokal gespeichert würden.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in Bezug auf die zunehmende Gefahr von Cyberangriffen auch auf die Eigenverantwortung eines jeden, auch im privaten Bereich, verwiesen, da es nach wie vor nicht ersichtlich sei, welche Daten von Europa in die USA übermittelt würden.

In seiner 9. Sitzung am 4. Mai 2022 hat der Petitionsausschuss seine Beratungen fortgesetzt. Während dieser Sitzung haben die Koalitionsfraktionen beantragt, folgender Beschlussempfehlung zuzustimmen:

Der Landtag möge beschließen,

„die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern – Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drs. 7/6311) – sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung – Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 8/238) – verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

Der Petitionsausschuss hat dem Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 4. Mai 2022

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter